

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 1762/01 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Dr. Christian Adler, [REDACTED],
[REDACTED],

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Reiner Lang, [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen a) den Beschluss des Landgerichts München II
vom 4. September 2001 - 1 Qs 68/01 -,

b) den Beschluss des Amtsgerichts Starnberg
vom 7. November 2000 - Gs 258/00 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richterin Präsidentin Limbach
und die Richter Hassemer,
Mellinghoff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung
der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 9. November 2001 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

G r ü n d e :

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil ein Annahmegrund gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegt. Die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg (vgl. BVerfGE 90, 22 <24 ff.>).

Die fachgerichtlichen Entscheidungen sind ausführlich und nachvollziehbar begründet worden, auch wenn der amtsgerichtliche Beschluss zusätzlich einen unpassenden Textbaustein enthält. Eine ins Einzelne gehende Nachprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen ist nicht Sache des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 95, 96 <128>). Spezifisches Verfassungsrecht ist nicht verletzt. Ein gezielter Eingriff in das durch §§ 102, 105, 94, 98 StPO beschränkte Recht der Berufsausübung lag nicht vor, zumal die Rückgabe des Computers umgehend nach der Datenauswertung erfolgte. Das Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG ist gleichfalls nicht verletzt. Insbesondere war die Ermittlungsmaßnahme auch bei Berücksichtigung des geringen Gewichts des Vorwurfs im Blick auf die hohe Beweisbedeutung der Computerdaten für die Frage der Erstellung der Aufkleber durch den Beschwerdeführer nicht unangemessen. Der Eingriff wurde zudem zeitlich und gegenständlich eng begrenzt. Eine Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG (vgl. BVerfGE 96, 27 <39>) ist nicht substantiiert dargelegt worden. Für eine Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG ist nichts ersichtlich. Zudem ist insoweit entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers der Rechtsweg nicht erschöpft, da der auf alle Verletzungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör bezogene Rechtsbehelf gemäß § 33a StPO nicht in Anspruch genommen wurde (vgl. BVerfGE 42, 243 <250>).

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Limbach

Hassemer

Mellinghoff